

Der Außenhandelsvertrag im kapitalistischen Kollisionsrecht

Von HORST WIEMANN, beauftragter Dozent am Institut für Zivilrecht
der Humboldt-Universität zu Berlin, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Die Juristen der DDR kämpfen schon seit Jahren und mit wachsendem Erfolg gegen die Unterschätzung des Rechts durch unsere Staats- und Wirtschaftsfunktionäre. Eine Domäne, auf der in dieser Hinsicht noch relativ geringe Ergebnisse erzielt wurden, ist das Gebiet der Außenhandelsbeziehungen der DDR. Schuld daran ist nicht zuletzt die Vernachlässigung dieses Gebiets durch die Rechtswissenschaft und die daraus entspringende mangelhafte Kenntnis der Außenhandelsfunktionäre von den Rechtsverhältnissen, die auf ihrem Arbeitsgebiet entstehen. Im folgenden sollen daher — dem Wirkungsbereich der Kammer für Außenhandel entsprechend*) — einige Grundzüge der kapitalistischen Lehre und Praxis des internationalen Privatrechts auf dem Gebiet der Außenhandelsverträge dargestellt werden¹⁾.

I

Das Bild, das sich in der kapitalistischen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre des internationalen Schuldrechts darbietet, ist außerordentlich verworren. Willkür und Gesetzlosigkeit, die das kapitalistische System im Stadium des Imperialismus ohnehin charakterisieren, treten hier, auf dem Gebiet der Schuldverhältnisse mit internationalem Element, besonders kraft in Erscheinung. Selbst der bürgerliche Rechtslehrer Raape muß, angesichts dieser Verhältnisse zugeben: „Eine Voraussage ist fast unmöglich — ein beklemmender Zustand“²⁾.

Diese Situation wird auch nicht durch internationale Handelsabkommen zwischen den kapitalistischen Ländern beseitigt. Solche Abkommen bieten nur sehr dürftige Anhaltspunkte für die Lösung von Kollisionsfragen auf dem Gebiet der Außenhandelsverträge. Ihre Zielsetzung ist eine andere: Sie dienen der Verklavung und systematischen Ausplünderung der Völker anderer Länder im Interesse der Sicherung des Maximalprofits.

In der bürgerlichen Lehre werden zur Frage der Behandlung der Schuldverhältnisse aus Verträgen mit einem ausländischen Element hauptsächlich zwei Auffassungen vertreten: die Lehre von der sog. Parteiautonomie und die Lehre von der „Lokalisierung“ der Schuldverhältnisse nach objektiven Gesichtspunkten³⁾. Die Anhänger der Lehre von der „Parteiautonomie“ vertreten die Meinung, daß ein durch Vertrag begründetes Schuldverhältnis dem Recht unterworfen ist, dem die Parteien es unterstellen wollten. Erklären also z. B. die Vertragspartner, daß der Vertrag sich nach englischem Recht richten soll, so ist — nach Ansicht der Vertreter der „Parteiautonomie“ — dieses Recht für die Wirkungen des Vertrages maßgebend. Die Begründungen für diese Lehre sind vielfältig; wir brauchen nicht auf sie einzugehen. Eine Analyse der Geschichte dieser Lehre zeigt, daß sie, obwohl sich ihre Keime schon in früheren Jahrhunderten finden, den größten Aufschwung erst seit etwa Anfang bis Mitte des vorigen Jahrhunderts genommen hat. Die Bourgeoisie, die sich im Innern von ihr unerwünschten Eingriffen des Staates in die Wirtschaft freimachte, dehnte dieses Prinzip auch auf den auswärtigen Handel aus: Der Übergang vom Protektionismus wurde erkämpft, und was im Innern des Landes sich juristisch im Prinzip der Vertragsfreiheit des Privatrechts ausdrückte, fand auf dem Gebiet des Außenhandels seinen Ausdruck in der Lehre von der „Parteiautonomie“.

II

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts erhoben sich jedoch Stimmen in der juristischen Literatur der kapitalistischen Länder, die gegen den von den Gerichten prakti-

zierten Grundsatz der „Parteiautonomie“ gerichtet waren. Das Hauptargument dieser Lehre war logischer Natur. Bevor, so erklärten die Gegner der „Parteiautonomie“ im internationalen Privatrecht, die Parteien ihrem Vertrag ein bestimmtes Recht zugrundelegen, müsse doch erst das Recht gefunden werden, das ihnen eine solche Wahl gestattet und das könne nur auf Grund objektiver Kriterien geschehen. Dieses „tiefgründige“ Argument ist inzwischen von den Vertretern der „Parteiautonomie“ unzählige Male widerlegt worden; das hindert jedoch die Verfechter der „Lokalisierung nach objektiven Merkmalen“, die sonst, z. B. in der Frage der Rückverweisung, der Weiterverweisung und der Qualifikation, zu den spitzfindigsten Erörterungen fähig sind, nicht, es bis auf den heutigen Tag immer wieder vorzutragen. Richtig ist natürlich, daß die Parteien die Wahlbefugnis nicht aus ihrem bloßen Willen schöpfen, denn der Parteiwille ist nicht, wie einige bürgerliche Juristen behaupten, Rechtsquelle; aber man muß den Satz, daß die Parteien die Schuldverhältnisse grundsätzlich einem von ihnen gewählten Recht unterstellen können, als eine Norm des internationalen Privatrechts ansehen, die von den bürgerlichen Gerichten anerkannt und angewandt wird.

Es ist offensichtlich, daß die Gegner der „Parteiautonomie“ bei einigem guten Willen das ebenfalls hätten erkennen können — aber daran mangelt es ihnen eben gerade. Was wollten und wollen die Gegner der „Parteiautonomie“ wirklich? Wollen sie tatsächlich jeden Hinweis der Vertragspartner auf von ihnen gewünschtes ausländisches Zivilrecht ausschließen und statt dessen nur ein bestimmtes, „objektiv“ ermitteltes Rechtssystem für die Beurteilung des Außenhandelsvertrages zulassen? Ihre wahre Absicht wird deutlich, wenn man ihrer „Beweisführung“ weiter folgt: Da sie den bestehenden Kollisionsgrundsatz hinsichtlich des Wahlrechts der Parteien ignorieren, gelangen sie auf Grund der „Lokalisierung nach objektiven Merkmalen“ zunächst einmal zu einer bestimmten Rechtsordnung, die auf den Vertrag angewandt werden soll. Da die Rechtsordnungen der kapitalistischen Länder jedoch auf dem Gebiet des Schuldrechts eine große Zahl dispositiver Vorschriften enthalten, können die Parteien insoweit auch freie Vereinbarungen treffen, und das — so erklären die Gegner der „Parteiautonomie“ — kann natürlich auch in der äußeren Form der Verweisung auf ein fremdes Recht geschehen. Statt also z. B. zu sagen, daß der Käufer beim Vorhandensein von Mängeln der Sache zur Zeit des Gefahrenüberganges berechtigt sei, nach seiner Wahl den Kaufpreis herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen, können die Parteien auch, obwohl die „objektive Lokalisierung“ vielleicht auf ein Recht verweist, das insoweit etwas abweicht, vereinbaren, daß deutsches Recht auf den Vertrag angewandt werden soll. Das soll aber nicht gelten, und hier kommt die wirkliche Wurzel der ganzen Lehre von der „Lokalisierung nach objektiven Gesichtspunkten“ zum Vorschein, für zwingende Normen, die stets dem objektiv anzuwendenden Recht zu entnehmen sind.

Die Ursachen der logischen Exerziten der Vertreter des Grundsatzes der „objektiven Lokalisierung“, zu denen z. B. Niboyet in Frankreich, Beale in den USA, (früher auch) Cheshire in England und von Bar und Frankenstein in Deutschland gehören, treten jetzt offen zutage: Mit der zunehmenden Monopolisierung und der wachsenden Unterordnung des Staatsapparates unter die Monopole wird auch das Prinzip der „Vertragsfreiheit“ immer mehr im Interesse der großen Monopole eingeschränkt. Verbotsgesetze, zwingende Vorschriften tauchen auf, wo bisher „Vertragsfreiheit“ geherrscht hat. Der Grundsatz der „objektiven Lokalisierung“ soll verhindern, daß die kleinen und mittleren Bourgeois, gegen die diese Verbotsgesetze vor allem gerichtet sind, sich auf der Grundlage der „Parteiautonomie“ diesen Normen entziehen. — Stellt man sich auf den Boden der Gegner der „Parteiautonomie“, und weist der mit einem ausländischen

*) Der Beitrag ist aus einem Referat hervorgegangen, das der Verfasser anläßlich des Abschlusses eines Freundschaftsvertrages zwischen der Kammer für Außenhandel der DDR und dem Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität gehalten hat. Die Redaktion

1) vgl. zu den gesamten folgenden Ausführungen Lunz, Internationales Privatrecht, Moskau 1949, S. 207 ff. (russ.), der eine ausführliche Analyse dieser Fragen gibt.

2) Raape, Deutsches Internationales Privatrecht, Berlin/Frankfurt a. M. 1950, S. 293.